

Entscheidungsanmerkung

Zum Angriff auf die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeuges durch eine vorgetäuschte Polizeikontrolle (Amtlicher Leitsatz)

1. Der Angriff auf die Entschlussfreiheit des Kraftfahrzeugführers ist inhaltlich anhand der alternativen Bezugspunkte des Angriffs auf Leib und Leben zu beurteilen. Notwendige Nähe zwischen Angriff auf die Entschlussfreiheit und Angriff auf Leib und Leben entsteht nur in Fällen vorgetäuschten staatlichen Zwanges; erst dann ergibt sich kein Raum mehr für eine eigenständige Willensbildung des Genötigten, da er sich direktem Zwang beugt.

2. Objektiver Nötigungscharakter kann sich aus der täuschungsbedingten Situation heraus ergeben, dass das Opfer sich durch Nichtbefolgen eines durch vermeintliche Staatsgewalt getragenen Verhaltensgebots einem bußgeldsanktionierten Nachteil ausgesetzt sieht. (Leitsätze des Verf.)

StGB § 316a

BGH, Urt. v. 23.4.2015 – 4 StR 607/14¹

I. Einführung

Der zu besprechende Fall landete erst über einen Umweg beim 4. Strafsenat des BGH, weil das erstinstanzlich entscheidende Landgericht eine mögliche Strafbarkeit nach § 316a StGB verkannt hatte. Um einen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu vermeiden, verwies der 2. Strafsenat die Angelegenheit an den für Verkehrsstrafsachen zuständigen 4. Strafsenat.²

Der im Zentrum der Entscheidung stehende Straftatbestand des Räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer ist von zweifeltiger Herkunft: Er geht zurück auf das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen aus dem Jahre 1938, nach dem mit dem Tode bestraft wurde, wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellte.³ Zuvor hatten die Gebrüder Max und Walter Götze in Berlin und Umgebung seit 1934 diverse Überfälle auf Kraftfahrer verübt, was dem nationalsozialistischen Staat angesichts der bevorstehenden Olympischen Spiele von 1936 ausgesprochen ungelegen kam: die damaligen Machthaber fürchteten den Vorwurf, die Verbrechense-

rie nicht in den Griff zu bekommen und Berlin zur Reichshauptstadt des Verbrechens degenerieren zu lassen. Die Gebrüder Götze wurden jedoch erst im Jahre 1938 gefasst, wobei nach der damaligen Rechtslage für Max Götze die Verhängung der Todesstrafe keineswegs sicher war. Daher wurde im Eilverfahren jenes Strafgesetz geschaffen, das rückwirkend zum 1.1.1936 in Kraft gesetzt wurde und schließlich die Hinrichtung beider Brüder ermöglichte. Die Errungenschaften des Rechtsstaates – hier in Gestalt des Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB – werden eben häufig erst deutlich, wenn man sich eine Welt ohne sie vorstellt.

Allerdings blieb die Strafvorschrift nach Ende des Dritten Reichs erhalten und wurde – nach einer zwischenzeitlichen Aufhebung wegen Unbestimmtheit – 1952 in Gestalt eines Unternehmensdelikts („wer es unternimmt“) in das StGB aufgenommen. Nach der Legaldefinition des § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB ist das Unternehmen einer Straftat deren Versuch und deren Vollendung, was nichts anderes bedeutet, als dass Versuch und Vollendung des Delikts gleichgestellt sind. Im Zuge des 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 26.1.1998 änderte der Gesetzgeber diese Deliktsnatur und § 316a Abs. 1 StGB lautet nunmehr: „Wer zur Begehung eines Raubes (§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib oder Leben oder Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ Die Vorschrift hat nach h.M. ein doppeltes Schutzgut: Zum einen geht es um den Schutz des Eigentums und Vermögens, zum anderen geht es um die Sicherheit des Straßenverkehrs.⁴

Die dem Straftatbestand noch immer eigene erhebliche Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes sowie die extrem hohe Strafandrohung (das Grunddelikt aus Abs. 1 sieht Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, die Erfolgsqualifikation aus Abs. 3 sieht Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor) führen immer wieder zu Kontroversen, wie der Vorschrift ein angemessener Anwendungsbereich zugewiesen werden kann.

II. Sachverhalt

Ein Angeklagter sowie drei weitere gesondert verfolgte Personen fuhren auf einer Autobahn und veranlassten das Opfer durch ein Hupsignal sowie Handzeichen, seinen LKW auf dem nächsten Rastplatz zum Halten zu bringen. Es ging – wie von vornherein beabsichtigt – davon aus, dass es sich bei den Tätern um eine Zivilstreife der Polizei handelte, deren Anweisungen Folge zu leisten sei. Am Rastplatz angekommen, steuerte einer der gesondert Verfolgten auf die Fahrertür des haltenden LKW zu und rief „Polizeikontrolle! Papiere bitte!“ Das Opfer hatte zwischenzeitlich bereits den Motor des LKW abgestellt. Als es nach den Papieren suchte, streifte sich der

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2015, 2131 und online abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=14ce6d809df820b8366facc8f4abf1d3&nr=71146&pos=0&anz=1> (27.1.2016).

² BGH, Beschl. v. 8.10.2014 – 2 StR 105/14.

³ Siehe hierzu auch Jäger, JA 2015, 235; Steinberg, NZV 2007, 545 (546 f.). Ferner im Internet unter

https://de.wikipedia.org/wiki/Räuberischer_Angriff_auf_Kraftfahrer (27.1.2016).

⁴ Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, § 14 Rn. 425; Geppert, DAR 2014, 128 (129); Lackner/Kühl, Strafrecht, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 316a Rn. 1; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 17. Aufl. 2015, § 12 Rn. 1; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 38. Aufl. 2015, Rn. 415.

gesondert Verfolgte eine Unterziehhaube über das Gesicht, öffnete die Tür und bedrohte es mit einer Pistole. Es wurde auf diese Weise gezwungen, sich auf das in der Fahrerkabine hinter dem Sitz befindliche Bett zu legen, wo es gefesselt und ihm eine Jacke über das Gesicht gelegt wurde. Sodann wurde der LKW zu einem für das Umladen der Beute vorgesehenen Platz gelenkt, wo bereits zwei weitere Angeklagte warteten und die Waren im Wert von € 450.000,- auf ein anderes Fahrzeug umladen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Da § 316a StGB subjektiv neben dem Vorsatz auf die Absicht zur Begehung eines Raubes, räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung abhebt, ist es zur Vermeidung unübersichtlicher Inzidentprüfungen sinnvoll, zunächst diese Bezugsdelikte zu prüfen.⁵ An einer Strafbarkeit wegen mittäterschaftlich begangenen schweren Raubes nach §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB durch die im Anschluss an die Fesselung unter Bedrohung mit der Pistole erfolgende Entwendung der Waren bestehen keine Zweifel.

2. Eine Strafbarkeit nach § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB scheidet im Ergebnis wegen der zweiaktigen Struktur dieses Tatbestandes aus: Die Verbringung des gefesselten Opfers vom Rast- auf den Umladeplatz stellt zwar ein Entführen im Sinne der Vorschrift dar, jedoch fiel diese Tathandlung mit der gewaltsamen Gewahrsamsbegründung über den LKW zusammen, die im Übrigen keine Erpressung darstellte. Aus demselben Grunde ist ein Sichbemächtigen im Sinne des § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB abzulehnen: Es fehlt in diesem durch die Abwesenheit außenstehender Dritter geprägten Verhältnis an einer für das Sichbemächtigen erforderlichen stabilisierten Zwangslage, die erst Raum für ein in Aussicht genommenes Bezugsdelikt gäbe. Allerdings liegt eine Strafbarkeit nach § 239 Abs. 1 Var. 1 StGB vor.

3. Daneben greift § 132 Var. 1 StGB ein, da sich die Angeklagten durch das Vortäuschen einer Verkehrskontrolle unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst haben.

4. In der Entscheidung selbst geht es mit Blick auf § 316a StGB vor allem um die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt ein Opfer noch die Eigenschaft als Führer eines Kraftfahrzeuges aufweist und unter welchen Voraussetzungen ein Angriff auf dessen Entschlussfreiheit angenommen werden kann.

a) Führer eines Kraftfahrzeuges ist jede Person, die das Fahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeuges und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.⁶

⁵ Siehe hierzu auch *Rengier* (Fn. 4), § 12 Rn. 4; *Eisele* (Fn. 4), § 14 Rn. 425; *Hecker*, JuS 2013, 366 (367); *Jäger*, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 6. Aufl. 2015, § 15 Rn. 467; *Knecht/Zacharias*, famos 2015, 1 (5).

⁶ BGHSt 49, 8; 50, 169 (171). Siehe ferner *Rengier* (Fn. 4), § 12 Rn. 17; *Eisele* (Fn. 4), § 14 Rn. 433; *Sowada*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafrecht, Leipziger Kommentar, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 316a Rn. 20; *Sternberg-Lieben/Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafrecht-

bucho, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 316a Rn. 6; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 4), Rn. 419.
⁷ *Rengier* (Fn. 4), § 12 Rn. 17. Teilweise wird die Problematik auch an dem Merkmal der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs festgemacht, siehe hierzu *Rengier* (a.a.O.), § 12 Rn. 38.
⁸ *Eisele* (Fn. 4), § 14 Rn. 433; *Fischer*, Strafrecht, 63. Aufl. 2016, § 316a Rn. 4; *Rengier* (Fn. 4), § 12 Rn. 20; *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 6), § 316a Rn. 7; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 4), Rn. 419.
⁹ *Eisele* (Fn. 4), § 14 Rn. 434; *Fischer* (Fn. 8), § 316a Rn. 4a; *Rengier* (Fn. 4), § 12 Rn. 21; *Sowada* (Fn. 6), § 316a Rn. 20; *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 6), § 316a Rn. 8.
¹⁰ Siehe hierzu *Duttge*, JuS 2005, 193; *Krüger*, NZV 2004, 161 (162 ff.).
¹¹ BGH NJW 2015, 2131 (2132); *Eisele* (Fn. 4), § 14 Rn. 433; *Ernemann*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 316a Rn. 11; *Fischer* (Fn. 8), § 316a Rn. 4; *Zieschang*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrecht, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 316a Rn. 27 f.

Dementsprechend sind vor und nach einem Bewegungsvorgang liegende Standphasen einbezogen, sofern nur der die hohe Strafdrohung tragende Zweck eingreift, dass das Opfer aufgrund der Bewältigung von Verkehrsvorgängen in seiner Verteidigung eingeschränkt ist.⁷ Bei einem verkehrsbedingten Halt – etwa an einer roten Ampel oder Bahnschranke – ist die angegriffene Person als Führer eines Kraftfahrzeuges anzusehen, da sie hier das Verkehrsgeschehen weiter aufmerksam zu verfolgen hat.⁸ Anders mag es sein, wenn das Opfer in einer Parkbucht oder Einfahrt hält und den Motor abschaltet, da hier kein Bezug zum Straßenverkehr mehr besteht, sondern es mit jedwedem anderen Raubopfer gleichgestellt werden kann.⁹ Bis zur Entscheidung BGHSt 49, 8 (14) hatte die Rechtsprechung dies noch anders gesehen und die Anwendbarkeit des § 316a StGB auf eine über den Straßenverkehr herbeigeführte „Vereinzelung“ gestützt, die den Angegriffenen umso leichter zum Opfer werden lasse.¹⁰ Indes war eine solche Sichtweise weder mit dem Wortlaut der Vorschrift noch mit dem Normzweck vereinbar, da eine „Vereinzelung“ erst einmal nichts mit dem Setting des Straßenverkehrs zu tun hat. „Vereinzelte“ Personen werden auch in anderen Zusammenhängen leichter Opfer von Straftaten.

Vor diesem Hintergrund war das Opfer jedenfalls zu dem Zeitpunkt, als es mit der gezogenen Pistole bedroht und gefesselt wurde, nicht mehr Führer eines Kraftfahrzeuges: das Fahrzeug war zum Halten gebracht und der Motor abgestellt worden. Der Sache nach bestand damit kein Unterschied zu sonstigen Konstellationen, in denen der Täter das Opfer in einen Hinterhalt lockt und dann Straftaten des Raubes, des räuberischen Diebstahls oder der räuberischen Erpressung begeht. Richtigerweise führt der BGH aus: „Zwar hielt sich das Tatopfer noch im Fahrzeug auf. Es war aber zu diesem Zeitpunkt nach den Feststellungen nicht mehr mit der Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst [...]“¹¹

b) Allerdings wies das Opfer zweifellos die Führereigenschaft auf, als ihm noch auf der Autobahn durch Hupsignal

und Handzeichen bedeutet wurde, es möge am nächsten Rastplatz den LKW zum Halten bringen. Indes müsste hierin das Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit zu sehen sein. Dies setzt voraus, dass der Angriff tatsächlich ausgeführt wurde, auch wenn es nicht zu einem Erfolg im Hinblick auf die Verletzung dieser Rechtsgüter gekommen sein muss.¹² Selbst nach der Umgestaltung des § 316a StGB wird somit der Strafrechtsschutz erheblich nach vorne verlagert, zumal die allgemeinen Regeln über den Versuch zusätzlich Anwendung finden. Umso wichtiger ist es, nicht bereits jede Angriffstätigkeit als Verüben zu interpretieren, da anderenfalls Versuch und Vollendung doch gleichgesetzt würden, was dem Willen des Gesetzgebers zuwider liefe; stattdessen ist für ein vollendetes Verüben im Mindestmaß eine Einwirkung auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit zu verlangen.¹³

Als Angriff ist jede feindselige Handlung zu interpretieren, die sich gegen eines dieser Rechtsgüter richtet und sich auf sie auswirkt.¹⁴ Da keine unmittelbar auf den Körper des Opfers bezogene Einwirkung vorgenommen wurde, die die Gefahr einer nicht nur unerheblichen Körperverletzung oder Tötung begründete,¹⁵ kam als Bezugspunkt des Angriffs allenfalls die Entschlussfreiheit in Betracht. Auf diese wurde durch Hupsignal und Handzeichen eingewirkt, was im Übrigen selbst dann der Fall gewesen wäre, wenn das Opfer Hupsignal und Handzeichen ignoriert hätte – auf einen Verletzungserfolg kommt es für das vollendete Verüben trotz der erforderlichen Einwirkung gerade nicht an.¹⁶

An diesem Punkt ist freilich problematisch, ob bereits jedwede Täuschung oder List genügt, um von einem Angriff auf die Entschlussfreiheit auszugehen, wofür sprechen könnte, dass insoweit durchaus die Autonomie des Angegriffenen tangiert wird. Denkbar sind Fälle, in denen der Täter eine Autopanne vortäuscht, sich als vermeintlicher Anhalter geriert oder als Fahrgast beim Taxifahrer ein falsches Fahrtziel angibt, um diese Situation später zu einem Raub, räuberischen Diebstahl oder einer räuberischen Erpressung zu nutzen. Allerdings ist an die Notwendigkeit einer restriktiven Interpretation des § 316a StGB zu erinnern, die nicht nur in zeitlicher, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht Platz greifen muss. Insofern spricht der Vergleich mit den alternativ genannten Bezugspunkten des Angriffs auf Leib und Leben dafür, nicht jedwede Täuschung oder List genügen zu lassen. Dementsprechend verlangt der BGH zu Recht, dass das Tä-

terverhalten objektiv Nötigungscharakter aufzuweisen habe; das Opfer müsse zwar nicht die feindselige Willensrichtung des Täters erkennen, wohl aber den objektiven Nötigungscharakter wahrnehmen.¹⁷ Die Betätigung des Hupsignals und die Handzeichen wiesen diesen objektiven Nötigungscharakter auf, da die Performance als vermeintliche Polizeikontrolle dem Opfer keinen Entscheidungsspielraum ließ: Es beugte sich vermeintlicher Staatsgewalt als es den nächstgelegenen Rastplatz ansteuerte, da es von einem Verhaltensgebot entweder nach § 36 Abs. 1 StVO oder § 36 Abs. 5 StVO ausging, dessen Nichtbefolgung angesichts einer möglichen Bußgeldverhängung zu einem Nachteil geführt hätte.

Die Besonderheit der hier zu behandelnden Konstellation liegt darin, dass gleichermaßen ein Element der Täuschung bzw. List wie eines objektiven Nötigungscharakters vorliegen. Indes kann die Autonomie eines Opfers auf unterschiedlichen Ebenen angegriffen werden,¹⁸ wie die im Zusammenhang mit der Problematik der Abgrenzung von Diebstahl und Betrug angesiedelten Beschlagnahmefälle¹⁹ oder Trittbrettfahrerfälle belegen, in denen der Täter sich als vermeintlicher Entführer ausgibt, um bei Androhung der Tötung Lösegeld für die Freilassung seines Entführungsopters zu erlangen.²⁰ Diesen Konstellationen ist gemein, dass Elemente der Täuschung bzw. List und der Drohung vorliegend gleichermaßen auszumachen sind, jedoch Täuschung bzw. List dazu dienen, die Drohung überhaupt erst realistisch zu gestalten.²¹ Die Elemente der Täuschung bzw. List dienen hier gleichfalls nur dazu, den objektiven Nötigungscharakter zu unterstreichen und das spätere Raubgeschehen ausführbar zu machen. Ohne den über Täuschung bzw. List ausgeübten psychischen Zwang durch vermeintlich hoheitliches Handeln hätte das Opfer den Rastplatz nicht angesteuert.

Zweifel könnten allenfalls daraus resultieren, dass die Täter vorliegend nicht uniformiert, sondern als Zivilstreife auftraten, was auf nichtamtliches Handeln hindeuten mochte.²² Immerhin verlangt die Verwaltungsvorschrift zu § 36 Abs. 1 StVO, dass im fließenden Verkehr nur diejenigen Polizeibeamten Zeichen und Weisungen geben dürfen, die selbst als solche oder deren Fahrzeuge als Polizeifahrzeuge erkennbar sind. Im konkreten Fall wurden Ausweise oder andere Hoheitszeichen ebenso wenig vorgezeigt, wie es zum Einsatz von Blaulicht oder einer Polizeikelle kam; das Fahrzeug wies auch kein elektronisches Spruchband auf.²³ Indes handelt es sich lediglich um eine – etwa für den Fall der Verfolgung

¹² Rengier (Fn. 4), § 12 Rn. 14; Zopfs, NJW 2015, 2131 (2133).

¹³ Eisele (Fn. 4), § 14 Rn. 431; Fischer (Fn. 8), § 316a Rn. 8; Rengier (Fn. 4), § 12 Rn. 14; Sander, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 316a Rn. 26; Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 6), § 316a Rn. 3; Wessels/Hillenkamp (Fn. 4), Rn. 417 f.

¹⁴ Rengier (Fn. 4), § 12 Rn. 5.

¹⁵ Vgl. Rengier (Fn. 4), § 12 Rn. 6; Eisele (Fn. 4), § 14 Rn. 428; Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 6), § 316a Rn. 4; Wessels/Hillenkamp (Fn. 4), Rn. 418.

¹⁶ Lackner/Kühl (Fn. 4), § 316a Rn. 4; Rengier (Fn. 4), § 12 Rn. 14; Zopfs, NJW 2015, 2131 (2133).

¹⁷ BGH NJW 2015, 2131 (2132). Kritisch Knecht/Zacharias, famos 2015, 1 (6).

¹⁸ Zu diesem Zusammenhang siehe Jäger, JA 2015, 235 (237); Krüger, NZV 2015, 453 (454).

¹⁹ BGHSt 18, 221 (223); BGH NJW 1952, 796. Siehe hierzu auch Rengier (Fn. 4), § 13 Rn. 77.

²⁰ Krüger, NZV 2015, 453 (454).

²¹ BGHSt 23, 294; Krüger, NZV 2015, 453 (454); Rengier (Fn. 4), § 13 Rn. 77.

²² In diesem Sinne Zopfs, NJW 2015, 2131 (2133). Ähnlich Jahn, JuS 2014, 1135 (1137).

²³ In diesem Sinne Zopfs, NJW 2015, 2131 (2133). Ähnlich Jahn, JuS 2014, 1135 (1137).

durchaus Ausnahmen vorsehende (vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 1 S. 2 zu § 36 Abs. 1 StVO) – untergesetzliche Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung; die gesetzlichen Normen des § 36 Abs. 1 StVO bzw. des § 36 Abs. 5 StVO enthalten keine solche Beschränkung.²⁴ Entscheidend dürfte am Ende vor allem sein, ob durch das Handeln für einen objektiven Beobachter der Eindruck hoheitlichen Handelns vermittelt wird, woran es erst fehlt, wenn das Handeln derart weit von normaler staatlicher Tätigkeit abweicht, dass nicht mehr der Eindruck staatlichen Handelns entstehen kann.²⁵ Dies wird man angesichts der äußeren Umstände nicht ohne Weiteres annehmen wollen und es wird bestätigt durch die tateinheitliche Verurteilung wegen Amtsanmaßung nach § 132 Var. 1 StGB. Nach den objektiven Gegebenheiten konnte das Opfer ebenso wie jeder andere verständige Verkehrsteilnehmer davon ausgehen, dass es hier der Ausübung von Staatsgewalt ausgesetzt war. Denn es ist durchaus damit zu rechnen, dass eine Zivilstreife der Polizei in dieser Weise vorgeht.

Letztlich ist damit auch ein taugliches Abgrenzungskriterium zu jenen nicht dem Strafbarkeitsbereich zuzuordnenden Fällen identifiziert, in denen ein die allgemeine Hilfeleistungspflicht des § 323c StGB auslösender Unglücksfall oder eine die Beförderungspflicht nach § 22 PBefG auslösender Beförderungswunsch eines vermeintlichen Taxifahrers zur Mitnahme in einem Kraftfahrzeug führt. Will man nicht generell die Vortäuschung einer Rechtspflicht aus dem Anwendungsbereich des § 316a StGB ausgliedern,²⁶ kommt es am Ende darauf an, dass man das Merkmal eines Angriffs auf Fälle vorgetäuschten staatlichen Zwangs beschränkt. Denn hier besteht kein Raum mehr für eine eigenständige Willensbildung des Genötigten, der sich direktem Zwang beugt.²⁷ Erst die Androhung vermeintlich staatlichen Zwangs stellt also die notwendige Nähe zu den anderen Bezugspunkten des Angriffs in Gestalt von Leib und Leben her.

c) Zum Zeitpunkt der Abgabe des Hupsignals und der Handzeichen nutzten die Täter auch die besonderen Merkmale des Straßenverkehrs aus, indem sie sich eine Gefahrenlage zunutze machten, die dem fließenden Verkehr eigentümlich ist; diese fand ihren Ausdruck darin, dass das Opfer durch das Steuern des LKW beansprucht war, womit es umso leichter Opfer des § 316a StGB werden konnte.²⁸

d) Vorsatz und das weitere subjektive Merkmal der Absicht zur Begehung eines Raubes lagen bereits im Zeitpunkt vor, als das Hupsignal und Handzeichen abgegeben wurden.

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Konstanz

²⁴ Jäger, JA 2015, 235 (236); Knecht/Zacharias, famos 2015, 1 (6).

²⁵ Krüger, NZV 2015, 453 (455).

²⁶ In diesem Sinne Bosch, JK 1/15, § 316a StGB.

²⁷ Jäger, JA 2015, 235 (237); Krüger, NZV 2015, 453 (455).

²⁸ Vgl. Rengier (Fn. 4), § 12 Rn. 26; Eisele (Fn. 4), § 14 Rn. 438 f.; Fischer (Fn. 8), § 316a Rn. 9; Sander (Fn. 13), § 316a Rn. 32; Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 6), § 316a Rn. 12; Wessels/Hillenkamp (Fn. 4), Rn. 421.